

so daß es nicht aussichtslos erscheinen muß, das Arterioskleroseproblem einmal mehr unter histochemischen Gesichtspunkten in Angriff zu nehmen.

Damit gewinnen aber die geschilderten Untersuchungsbefunde und das hierbei verwendete Untersuchungsverfahren über die Aufdeckung kausaler Beziehungen zwischen Gift und Krankheit bei chronischen Vergiftungen hinaus auch für die Erforschung des allgemein pathologischen Geschehens eine große Bedeutung.

### Literaturverzeichnis.

<sup>1</sup> *Flury*, Abschnitt „Blei“ im Handbuch für experimentelle Pharmakologie von Heffter u. Heubner. III, 3. — <sup>2</sup> *Timm*, Zellmikrochemie der Schwermetallgifte. Hb.-Schrift. Leipzig 1932. — <sup>3</sup> *Z. angew. Chem.* **47**, 641 (1934). — <sup>4</sup> *Z. gerichtl. Med.* **24**, 51 (1934). — <sup>5</sup> *Uhlig*, Wanderung von Amalgamteilchen durch das Dentin vitaler Zähne. Inaug.-Diss. Leipzig 1936. — <sup>6</sup> *Z. Hyg.* **115**, 216 (1933). — <sup>7</sup> *Virchows Arch.* **281**, 146 (1931). — <sup>8</sup> *Arch. f. Hyg.* **111**, 232 (1934). — <sup>9</sup> *Virchows Arch.* **297**, 502 (1936). — <sup>10</sup> *Arch. f. exper. Path.* **181**, 273 (1936). — <sup>11</sup> *Höhne*, Die histochemische Lokalisation des sog. normalen Bleis in bleibenden menschlichen Zähnen verschiedener Altersstufen. Inaug.-Diss. Leipzig 1936. — <sup>12</sup> *Rössler*, Histochemischer Nachweis von Bleiablagerungen im Zahnhartgewebe bei experimenteller Bleivergiftung. Inaug.-Diss. Leipzig 1936. — <sup>13</sup> *Schönlebe*, *Arch. f. exper. Path.* **184**, 289 (1936). — <sup>14</sup> *Verh. dtsch. path. Ges.* **1934**, 277.

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Münster.  
Direktor: Professor Dr. Többen.)

## Kriminalbiologie und Bewahrungsproblem.

Von  
Prof. Dr. Többen.

Meinen auf der vorjährigen Münchener Tagung gehaltenen Vortrag über „Die Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a Ziff. 1, 2, 3 und 4 StGB.“<sup>1</sup> habe ich mit folgender Bemerkung abgeschlossen: Die Betrachtung der Psychologie der Sicherungsverwahrten führt die Sachkundigen zu dem lebhaften Wunsche, daß auch die zwar noch nicht kriminellen, aber hart vor den Pforten des Verbrechens stehenden gesellschaftsschädlichen Verwahrlosten durch ein Verwahrungsgesetz erfaßt werden (S. 42). Den ersten Anstoß zu einem solchen Gesetz, das man zweckmäßig im Gegensatz zur Verwahrung als Bewahrungsgesetz bezeichnet, hat Frau *Agnes Neuhaus* (Dortmund) gegeben. Im Jahre 1922 war der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge mit

<sup>1</sup> *Dtsch. Z. gerichtl. Med.* **26**, H. 1—3, 33—42.

der Fertigstellung eines Entwurfes beschäftigt<sup>1</sup>. Ich selbst habe mich schon im Jahre 1927 in meinem Buch über Jugendverwahrlosung<sup>2</sup> für ein solches Bewährungsgesetz eingesetzt. 1934 griff in temperamentvoller Weise *Helene Wessel* das Problem in ihrer Einzelschrift „Bewahrung — nicht Verwahrlosung“<sup>3</sup> an. Begriff, Geschichtliches, Ziele und Grenzen eines Bewährungsgesetzes behandelt neuerdings *Hilde Eiserhardt* in dem Handwörterbuch der Kriminologie<sup>4</sup>. In sehr sachkundiger Weise wird das Problem von dem der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, angehörenden Dr. *Bruno Gerl*<sup>5</sup> bearbeitet.

Durch das zu schaffende Bewährungsgesetz müßten die Lücken ausgefüllt werden, die in der Gesetzgebung noch klaffen.

Zur Abgrenzung der Begriffe „Verwahrung“ und „Bewahrung“ ist folgendes zu sagen: Während die Verwahrung im Sinne des § 42a bis e StGB. die Volksgemeinschaft vor rückfälligen und gemeingefährlichen Verbrechern, vor zurechnungsunfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrechern, vor kriminellen Rauschgiftsüchtigen und vor solchen Tätern, die wegen Übertretung im Sinne des § 361 Nr. 3—5, 6a—8 StGB. Haftstrafe verwirkt haben, schützt, handelt es sich bei der geplanten Bewahrung um eine mehr fürsorgerische Maßnahme gegenüber Individuen, die hart vor den Schranken der Kriminalität stehen.

#### *Abgrenzung des Personenkreises der zu Bewahrenden.*

In den einschlägigen neueren Arbeiten macht sich eine erhebliche Schwierigkeit bei der Abgrenzung des Personenkreises der zu Bewahrenden geltend. *Meines Erachtens kommen jene Verwahrlosten in Frage, die ein gesellschaftsschädigendes Verhalten an den Tag legen.* Das gesellschaftsschädigende Verhalten müßte das Kriterium für die Anordnung der Bewahrung sein. Von Fall zu Fall wäre zu prüfen, ob ein gesellschaftsschädigender Zustand von Verwahrlosung vorliegt, der durch andere gesetzliche Maßnahmen nicht behoben werden kann. Nach dieser allgemeinen *grundsätzlichen* Umgrenzung sollen die einzelnen

<sup>1</sup> Vgl. *H. Eiserhardt*, Verwahrung, Bewahrung. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Bd. II, S. 972—978. Berlin u. Leipzig: Verlag Walter de Gruyter 1936.

<sup>2</sup> *H. Többen*, Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. II. Aufl. Münster: Verlag Aschendorff 1927.

<sup>3</sup> Verlag C. van Gils, Geilenkirchen 1934.

<sup>4</sup> Siehe Angabe 2.

<sup>5</sup> Die Grundlagen eines künftigen Bewährungsgesetzes gegen Verwahrloste. Nationalsozialistischer Volksdienst 2, H. 12 (1935), 360—366. — Bewährungsbedürftige Verwahrloste im Sinne des künftigen Bewährungsgesetzes. Dtsch. Juristen-Ztg 40, H. 21, 1274—1279 (1935). — Nationalsozialistische Weltanschauung in einem Bewährungsgesetz. Dtsch. Recht 1935, H. 21/22.

wesentlichen Bestimmungen herausgemeißelt werden, welche eine Bewahrung ohne ein entsprechendes Gesetz schon jetzt ermöglichen.

I. Es kommt hier in Frage die Reichsfürsorgepflichtverordnung. Ich erwähne die für Preußen gültige Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 1924 in der Fassung vom 14. III. 1936. In ihrem § 6 Abs. 1 bestimmt sie folgendes: „Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen . . .“ Weiter ist zu erwähnen der § 20 RFV., nach dem beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Anstaltsunterbringung angeordnet werden kann. Diese Voraussetzungen enthält der 1. Abs. des § 20: „Wer, obwohl arbeitsfähig, infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes oder desjenigen, der dem Fürsorgeverbande die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltungspflicht beharrlich entzieht.“ Auf Grund des § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge kann „bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten . . . die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden“.

II. Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz werden auf Grund des § 63 für eine Fürsorgeerziehung die gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen erfaßt, soweit der bestehenden oder zu befürchtenden Verwahrlosung durch Erziehungsmaßnahmen begegnet werden kann. Grundsätzlich wird Fürsorgeerziehung nur vor Vollendung des 18. Lebensjahres angeordnet. Besteht ausdrücklich Aussicht auf Erfolg, so kann sie auch im 19. Lebensjahre beschlossen werden. In Ausnahmefällen ist die Verlängerung bis zum Eintritt der Volljährigkeit möglich. — Eine von mir veranlaßte Rückfrage ergab, daß im Rechnungsjahre 1935 bis 1936 in 292 Fürsorgeerziehungsfällen bei Vollendung des 19. Lebensjahres von der Provinz Hannover, in 377 Fällen von der Rheinprovinz, in 107 Fällen von der Provinz Westfalen, dagegen auffallenderweise vom Bezirksverband Hessen nur in 12 Fällen Antrag auf Verlängerung der Fürsorgeerziehung über das 19. Lebensjahr hinaus gestellt wurde. In Hannover waren 113 einverstanden, 59 nicht. In Westfalen war etwa ein Drittel nicht einverstanden. In der Rheinprovinz und auch in Kassel wurde das Einverständnis nicht eingeholt. Diese Rückfrage ergibt ein sehr uneinheitliches Bild.

III. Auf Grund des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933 werden die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher verwahrt, ferner die wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochenen und die vermindert zurechnungsfähigen Angeklagten, bei denen neben der Strafe eine Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden kann; ferner gewohnheitsmäßige Trinker oder Giftsüchtige, bei denen folgende Voraussetzungen vorliegen: Sie müssen „im Rausch oder im ursächlichen Zusammenhang mit“ ihrer „Gewöhnung an Rauschgifte ein Verbrechen oder Vergehen begangen oder wegen Volltrunkenheit Strafe verwirkt haben . . . und die Unterbringung muß erforderlich sein“, um sie „an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“<sup>1</sup>. Verwahrt werden auch die Vertreter der sog. kleinen Kriminalität, wenn sie „wegen bestimmter Übertretungen zu Haft verurteilt werden . . . und die Unterbringung“ erforderlich ist, um sie „zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen . . .“<sup>2</sup>. Die wiederholte Unterbringung in einem Arbeitshaus ist an keine Frist gebunden. Unter Umständen kann sie lebenslang dauern<sup>3</sup>.

IV. Nach § 15 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. VI. 1931 kann eine Schutzhaft angeordnet werden a) zum eigenen Schutze der Person, b) „zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist“. — „Soweit es sich nicht um gemeingefährliche Geisteskranke handelt“, müssen diese Personen spätestens im Verlauf des folgenden Tages aus der Schutzhaft entlassen werden<sup>4</sup>.

V. Der Vormund hat das Recht, den Aufenthaltsort seines Mündels zu bestimmen.

Kritisch ist zu den bisherigen Unterbringungsmöglichkeiten folgendes zu sagen:

Zu I: Erfahrene Fürsorgepraktiker haben mir bei meinem Hinweis, daß man durch die Preuß. Ausführungsverordnung zur RFV. nicht den bewahrungsbedürftigen Psychopathen gerecht würde, weil sie ja nicht genannt seien, geantwortet, es habe sich vielfach der Brauch herausgestellt, die Fälle schwerer Psychopathie mit in den Begriff der Geistes-

<sup>1</sup> Schäfer, Wagner, Schafheutle, Kommentar 'zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Berlin: Verlag F. Vahlen 1934, S. 123.

<sup>2</sup> Schäfer, Wagner, Schafheutle, l. c., S. 127.

<sup>3</sup> Schäfer, Wagner, Schafheutle, l. c. S. 126, 127.

<sup>4</sup> Hagemann, M., Verwahrung, polizeiliche. Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Bd. II, S. 983—984. Berlin: Verlag W. de Gruyter 1936.

krankheit in die Aufnahmegutachten für die Heilanstalten hinein-  
zunehmen. Diese Verwaltungspraxis erscheint nicht unbedenklich, da  
Psychopathie keine Geisteskrankheit ist und die Fürsorgepraktiker  
selbst diese durch die Notlage erzwungene Begriffsdehnung als unrichtig  
empfinden. Auch der Kreis der Leichtschwachsinnigen gehört nicht  
unter den erwähnten Paragraphen und wird deshalb nicht erfaßt. Viel-  
mehr sind nach meinen Erfahrungen solche Debile oft in Heilanstalten  
untergebracht und später wieder entlassen worden, weil sie die Voraus-  
setzungen für die Unterbringung nicht erfüllten. Die Schwierigkeiten,  
die sich aus dieser Tatsache ergeben, sind zu erkennen aus einem Schrei-  
ben eines meiner früheren Schüler, des Leiters einer großen westfälischen  
Anstalt für Schwachsinnige. Er teilte mir folgendes mit: „Die Frage  
der asozialen Pfleglinge, die nicht mehr der Fürsorgepflicht entsprechen,  
bewegt uns auch hier sehr. Fast täglich führe ich um diese mit den  
zuständigen Bürgermeistern einen Kampf. Die Wohlfahrtsbehörden  
drängen naturgemäß wegen der Kostenfrage auf Entlassung. Ich stelle  
mich dagegen auf den Standpunkt, daß es unsere nationalsozialistische  
Pflicht ist, die gesunde Allgemeinheit unseres Volkes vor kranken und  
asozialen Elementen zu schützen, indem wir uns ganz dafür einsetzen,  
daß diese in Anstalten isoliert werden und ferner, daß es immer noch  
billiger ist, die geringen Pflegekosten zu zahlen als die Kosten der  
Schäden, die die Asozialen draußen anrichten, aufzubringen. Diese  
Argumente helfen meistens; wenn nicht, so trage ich dann keine Beden-  
ken, den in Frage kommenden Pflegling als gemeingefährlich zu  
bezeichnen und seine nachträgliche polizeiliche Einweisung zu ver-  
langen . . . Im Falle, daß trotzdem über den Herrn Oberpräsidenten  
die Entlassung verfügt wird, sichere ich mich durch Aktenvermerk, daß  
die Entlassung unter schwersten ärztlichen Bedenken erfolgte.“ Durch  
ein Bewahrungsgesetz würden die geschilderten Schwierigkeiten, die  
nur durch Notbehelf in der Praxis umgangen, aber nicht grundsätzlich  
gelöst werden, ohne weiteres behoben. Das wäre namentlich eine Wohl-  
tat für die Angehörigen der hoffnungslos gestrandeten Söhne und  
Töchter der sog. besseren Kreise. Hier seien weiterhin die so oft schwach-  
sinnigen oder psychopathischen Dirnen erwähnt. Nach den Erfahrungen  
der Gefährdetenfürsorge sind über 50 % aller Prostituierten bewahrungs-  
bedürftig<sup>1</sup>. — Die obenerwähnte Möglichkeit der Unterbringung im  
Arbeitshaus auf Grund des § 20 RFV. ist zweifellos von allergrößtem  
Segen, da manche arbeitsscheue Persönlichkeiten in eine Arbeit hinein-  
gezwungen und so an ein geordnetes Leben gewöhnt werden. Der  
Anstaltsunterbringung auf Grund des § 13 der Reichsgrundsätze über  
Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge kann sich ein  
Arbeitsscheuer entziehen, wenn er auf die öffentliche Unterstützung

<sup>1</sup> H. Wessel, l. c., S. 23.

verzichtet. Es könnte in diesem Falle die bestehende gesetzliche Lücke auf dem Wege über die Entmündigung auszufüllen versucht werden. Die Maßnahme ist allerdings nur durchführbar, wenn die Voraussetzungen des § 6 BGB. vorliegen. Hätten wir ein Bewährungsgesetz, so würde die Hilfe einfacher und durchgreifender sein. Ein Nachteil liegt in der folgenden Tatsache begründet: Es besteht bei vielen Wohlfahrtsämtern die Verwaltungspraxis, zur Vermeidung einer allzu starken Belastung des Etats diejenigen älteren Arbeitsfähigen, welche die Arbeit beharrlich verweigern und keine Unterstützung verlangen, laufen zu lassen.

Zu II. Bei einer Bewertung der Fürsorgeerziehung sind besonders wichtig zwei Notverordnungen vom November 1932, welche bekanntlich als Sparmaßnahme und auch dadurch zustande kamen, daß in den Fürsorgeerziehungsanstalten ständig Revolten ausbrachen. Seit diesen Notverordnungen stehen die durch sie aus der Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Persönlichkeiten auf der Straße und werden durch nichts erfaßt. Zur Durchführung der Fürsorgeerziehung ist kritisch zu bemerken, daß bei denjenigen Fürsorgezöglingen, die mindestens 18 Jahre alt und mindestens 1 Jahr lang in der Fürsorge sind, die Fürsorgeerziehung beendet werden muß, wenn aus Gründen, die in ihrer Person liegen, der Zweck der Fürsorgeerziehung nicht erreicht werden kann. Es handelt sich um diejenigen, die sich jeder Erziehung gegenüber refraktär verhalten. Ausgeschaltet werden müssen auch jene Fälle, die wegen geistiger oder seelischer Regelwidrigkeit kein Gegenstand der Fürsorgeerziehung sein können. Für beide Kategorien müßte ein Bewährungsgesetz geschaffen werden. Hier haben die Praktiker bisher ohne Erlaß dieses Gesetzes eine unbefriedigende Notlösung dadurch herbeigeführt, daß in etwas gesuchter Form „ein beschränkter Erziehungserfolg in der Bewährungsfürsorge“ konstruiert wurde, um so eine Handhabe zu finden, „im gesetzlichen Rahmen der Fürsorgeerziehung“ die Bewährungsfürsorge in besonderen Bewährungsstationen durchzuführen. Ein großer Nachteil besteht jedoch darin, daß durch dieses Behelfsverfahren die über 19Jährigen, die früher nicht in Fürsorgeerziehung untergebracht waren, auf diesem Wege nicht erfaßt werden können<sup>1</sup>.

Zu III. Die von den Gewohnheitsverbrechern auf das äußerste gefürchtete Sicherungsverwahrung hat hinsichtlich des Schutzes der Öffentlichkeit schon jetzt einen ganz hervorragenden Erfolg zu buchen. Leider aber wird die Volksgemeinschaft noch nicht genügend geschützt vor den Repräsentanten einer gehäuften Kriminalität, deren Strafhöhe zur Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht ausreicht. Falls ein

<sup>1</sup> H. Haackel, Die Minderjährigen in der Bewährungsfürsorge. Zbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt 27, Nr 1, S. 2 (1935).

zukünftiges Bewahrungsgesetz die Anordnung einer Bewahrung beim Vorliegen einer gehäuften kleinen Kriminalität im Anschluß an die Strafverbüßung vorsähe, würde es möglich sein, in manchen Fällen einem Verfall in Gewohnheitsverbrechertum vorzubeugen. Wenn allerdings neuerdings *Olefs*<sup>1</sup> in einem Artikel „Seefeld-Prozeß und Bewahrungsgesetz“ eine Bewahrung fordert namentlich für solche Persönlichkeiten, die nur Übertretungen begangen haben, so ist mir nicht ersichtlich, wie gerade im Hinblick auf diesen Fall von *Olefs* ein Bewahrungsgesetz verlangt wird, da ich in den mir zur Verfügung gestellten Akten eine Häufung von Übertretungen im Sinne einer sog. kleinen Kriminalität nicht feststellen konnte. Daß nach den durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung in das Strafgesetzbuch eingefügten Bestimmungen für eine Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt nur diejenigen erfaßt werden, welche im Rausch oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Gewöhnung an Rauschgifte ein Verbrechen oder Vergehen begangen oder wegen Volltrunkenheit Strafe verwirkt haben, ist ein erheblicher Mangel. Bewahrt werden müssen meiner Ansicht nach alle chronischen Rauschgiftsüchtigen, welche eine Gefahr für die Umgebung darstellen und auch zu ihrem eigenen Schutze bewahrungsbedürftig sind. — Die Möglichkeit der gerichtlichen Unterbringung im Arbeitshaus wegen „Landstreichens, Bettelns, Anleitens oder Ausschickens von Kindern oder gewaltunterworfenen Hausgenossen zum Betteln oder Nichtabhaltens davon, . . . Ausübung der Gewerbsunzucht an verbotenen Orten, Arbeitsscheu, Obdachlosigkeit“<sup>2</sup> wirkt wie eine frische Brise in der Bekämpfung der Kriminalität und gibt zu Kritik keinerlei Anlaß.

Zu IV. Die engen Grenzen der Wirkung der Schutzhaft machen sich besonders unangenehm bemerkbar in den Fällen, wo sie auf Grund eines ausgesprochenen Familienkonfliktes angeordnet wurde. Nach der Entlassung aus der Schutzhaft gibt dieser Konflikt oft Anlaß zu einer kriminellen Handlung. Im Anschluß an eine Schutzhaft würde jedoch eine Bewahrung nur in ganz besonders gelagerten Fällen am Platze sein.

Zu V. Was nun die Frage der Entmündigung anlangt, so hat bekanntlich der Vormund das Recht, den Aufenthaltsort seines Mündels zu bestimmen. Auf diese Weise kann bei Geisteskrankheit und Geisteschwäche im Sinne des § 6 BGB. eine Bewahrung herbeigeführt und damit ein Verfall in Kriminalität verhütet werden. Hier fehlt aber häufig, wie *Eiserhardt*<sup>3</sup> mit Recht hervorhebt, der Kostenträger. Das-

<sup>1</sup> Der Weg 7, Nr 3, S. 18 (1936).

<sup>2</sup> *Schäfer, Wagner, Schafheutele*, l. c., S. 127. Das Zitat ist wegen des Zusammenhanges in den Genitiv gesetzt.

<sup>3</sup> L. c., S. 975.

selbe gilt für die Entmündigung wegen Trunksucht gemäß § 6 Abs. 3 BGB. Es besteht ferner eine deutlich fühlbare Lücke in der Gesetzgebung insofern, als eine Entmündigung auf Grund des § 6 wegen Morphin- und Cocainsucht nicht möglich ist. Eine Ergänzung des § 6 Abs. 3 nach der Richtung, daß statt des Begriffes „Trunksucht“ der Begriff „Rauschgiftsucht“ eingeführt wird, ist erforderlich und bekanntlich schon häufig verlangt.

Schließlich sei noch hingewiesen auf die Notwendigkeit der Bewahrung einer bestimmten Gruppe moralisch minderwertiger, durch Sterilisation erbungefährlich gewordener Persönlichkeiten, die sich mit ihrer Zeugungsunfähigkeit brüsten und die nicht nur die öffentliche Sittlichkeit in erheblicher Weise gefährden, sondern auch Überträger von Geschlechtskrankheiten werden. Dieser Kreis muß natürlich im Sinne von *Dubitscher*<sup>1</sup> nur auf die notwendigen Fälle eingeeengt werden.

Unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Maßnahme der Bewahrung nicht zu weit auszudehnen, würden, wie ich unvorgreiflich bemerke, durch das zu schaffende Gesetz nachfolgende Persönlichkeiten erfaßt werden können:

1. Diejenigen gemeinschaftsschädigenden Psychopathen und Leichtschwachsinnigen, welche nicht — soweit es preußische Verhältnisse angeht — auf Grund des § 6 der Preuß. Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorge-Pflichtverordnung in Anstalten untergebracht werden können. Hierhin gehört besonders der hohe Prozentsatz der bewahrungsbedürftigen Prostituierten.

2. Solche arbeitsscheue Persönlichkeiten, welche durch die Arbeitsfürsorge auf Grund des § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung und des § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge nicht erfaßt werden.

3. Diejenigen Fürsorgezöglinge, die wegen geistiger oder seelischer Regelwidrigkeit oder aus anderen Gründen unerziehbar sind sowie diejenigen bewahrungsbedürftigen Minderjährigen im Alter von 19 bis 21 Jahren, welche von der Fürsorgeerziehung nicht mehr erfaßt werden können.

4. Die nichtkriminellen Rauschgiftsüchtigen, für die eine Entmündigung auf Grund des § 6 BGB. nicht möglich ist.

5. Solche sterilisierte Persönlichkeiten, die, obwohl sie infolge der Unfruchtbarmachung erbungefährlich sind, die Gesellschaft durch sittenloses Verhalten schädigen und zur Verbreitung von Geschlechtskrankheiten beitragen.

Wie notwendig und nützlich die Schaffung eines Bewahrungsgesetzes sein würde, geht aus einer Statistik hervor, die sich auf 1046 Insassen der Strafanstalt Münster bezieht. Es ergibt sich daraus, daß

<sup>1</sup> *Dubitscher*, Referat zu *W. Lange*, *Z. Kinderforsch.* 45. H. 3, 189 (1936).



unter den Gewohnheitsverbrechern der Prozentsatz derjenigen, die im Alter von 13 bis 18 Jahren erstmalig rechtswidrige Handlungen begingen, ein besonders hoher ist: von denen, die mit 13 Jahren erstmalig eine rechtswidrige Handlung ausübten, wurden  $90^{10/11}$  % Gewohnheitsverbrecher; von denen, die mit 14 Jahren kriminell geworden sind, 88,46 %; von denen, die mit 15 Jahren kriminell geworden sind, 89,13 %; von denen, die mit 16 Jahren kriminell geworden sind,  $86^{2/3}$  %; von denen, die mit 17 Jahren kriminell geworden sind,  $77^{1/2}$  %; von denen, die mit 18 Jahren kriminell geworden sind,  $66^{2/3}$  %. Unter den mit 19 Jahren kriminell Gewordenen sind 44,12 %, unter den mit 20 Jahren kriminell Gewordenen 51,92 % und unter den mit 21 Jahren kriminell Gewordenen  $37^{1/2}$  % Gewohnheitsverbrecher. Sicherlich wäre ein nicht unbeträchtlicher Teil von ihnen vor dem Verfall in Gewohnheitsverbrechertum bewahrt worden, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, im Anschluß an eine etwaige Unterbringung in Fürsorgeerziehung oder im Jugendgefängnis oder an Stelle beider eine Bewahrung anzuordnen.

Meine Ausführungen zielen darauf ab, das präkriminelle Leben der Verwahrlosten noch mehr als bisher zu erforschen und prophylaktisch für die Verbrechensbekämpfung auszuwerten. „Tu ne cede malis, sed contra audentior ito!“<sup>1</sup>

(Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institute der Universität Riga.)

### **Aufforderung zur Beihilfe an einer „Geschichte der deutschen gerichtlichen Medizin als Forschungs- und Unterrichtsgegenstand“.**

Von

**Ferdinand v. Neureiter,**

Vorstand des Instituts.

Nicht aus mangelndem Eifer, sondern infolge von Krankheit bin ich mit den Archivstudien zu meinem für heute angekündigten Vortrage: „Über den Stand der gerichtlichen Medizin im Baltikum während der Schwedenzeit“ nicht zu Ende gekommen. Ich kann daher leider meinen Bericht noch nicht erstatten. Trotzdem bitte ich, mir das Wort nicht zu entziehen, sondern mir vielmehr für folgendes Ansuchen ein willig Ohr zu leihen.

Einleitend sei an das Wahrwort *Goethes*<sup>2</sup> erinnert, das besagt, daß erfahrungsgemäß „in dem Erfolge der Literaturen das frühere Wirksame verdunkelt wird und das daraus entsprungene Gewirkte überhand

<sup>1</sup> *Vergil*, Aeneis VI, 95.

<sup>2</sup> *Goethe*, Anhang zu Wilhelm Meisters Wanderjahren. Zitiert nach *v. Savigny*, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter Bd. VI, 452. Heidelberg 1831.